

h. 99, 30.

(X2019463)

II. 299.

Yb
277d
277



Feuer Ordnung/

Wie solche hiebevorn von Einem

Erbarh Rathe / der

Churf. Sächs. freyen Berg Stadt

FREYBERG,

Für gemeine Bürgerschaft daselbsten/
zusammen getragen.

Jezo auff's neue mit Fleiß anderweit übersehen/auff gegen-
wärtiger Zeit und Länffte Zustand/so viel zu geschehen möglichen/
gerichtet/und zu Männigliches Nachrichtung publiciret.



Gedruckt zu Freyberg bey Georg Deuthern / 1664.



Bürger-End.

Ich schwere zu **GOTT** das ich dem Durchläuch-
tigsten/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn
JOHANNI GEORGIO dem Andern/ Herzogen
zu Sachsen/ Gütlich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen
Reichs Erz Marschallen und Chur Fürsten/ Land Grafen in
Thüringen/ Marg Grafen zu Meissen/ auch Ober- und Nie-
der-Lausitz/ Burg Grafen zu Magdeburg/ Grafen zu der
Mark und Ravenspurg/ Herrn zu Ravenstein/ etc. Mei-
nem gnädigsten Herrn/ So wol Ihrer Chur Fürstl. Durchl.
Erben und Nachkommen. Ingleichen einem Erbaren Ra-
the dieser Stadt Freyberg/ so zu iederzeit seyn wird/ getreu/
hold und gewärtig seyn/ Ihren/ so wol auch gemeiner Stadt
Schaden und Nachtheil bey Tag und Nacht warnen. Der-
selben Ehre und Nutz aber dargegen nach höchsten meinem
Vermögen befördern/ Ihre und gemeiner Stadt Freyhei-
ten und Gerechtigkeiten/ so viel mir immer müglichen/ erhal-
ten/ sie darbey schützen und handhaben helfen/ wider diesel-
ben mich nicht legen/ noch iemandes einige Anleitung/ zu
dergleichen geben will. So oft ich von einem Erbaren Ra-
the oder den Stadt Gerichten werde erfordert werden/ will
ich mich unseumlichen bey Tag und Nacht/ wenn sie meiner
begehren oder bedürffen werden/ einstellen/ Ihres Befehli-
ges gehorsamlich geleben/ auch sonst zu allen und ieden
Zeiten/ nach eines Erbaren Rathes Geboten und Berord-
nungen/ als ein gehorsamer und getreuer Bürger und
Unterthaner/ williglich und treulich erzeigen und verhalten.
So wahr als mir **GOTT** helffe/ durch Jesum Christum
Seinen lieben Sohn unsern **HERRN**/
Amen.

Wir





Wir Bürger-
meister und Rath / der
Churf. Sächs. Berg Stad
Freyberg / Fügen allen und ieden/
unsern Bürgern und Einwohnern/
so sich bey dieser unserer Gemeine und
Bürgerschaft / in und vor der Stad/
wesentlich auffhalten / hiermit zu
wissen:

Nach Wir befunden / daß der
Hiebeyorn / zu unterschiedenen mahlen
für dieser Stadt Bürgerschaft und Einwoh-
ner / publicireten Feuer Ordnung / gedruckte
Exemplaria alle distrahiert, und derselben In-
halt / Euer theils verborgen / theils aber / son-
derlich denen / so sich von neuen allhier nieder-
lassen / unwissend. Zu deme auch / wegen gegen-

Ursachen
dieser an-
derweit
Publica-
tion.



Der Churf. Sächs. Berg Stad

wärtiger fast böser Zeit / und ganz sorg- und gefährlicher Läufe / in welchen / wie männiglich bewusst und Landkündig ist / hin und wieder viel Feuersbrünste außkommen und entstanden seyn / auch grossen mercklichen und fast unüberwindlichen Schaden gethan haben / Dannerhero / und weil es doch recht wol und weißlichen gesaget ist :

Felix quem faciunt aliena pericula cautum ::

Nam tua res agitur paries cum proximus ardet.

Weißlich handelt ieder fürwar /
Der frembd Unglück auffnimmt zur Lahr /
Dann wanns bey dem Nachbar an der Wand
Brennt / dein Unglück auch ist vorhanden.

man desto mehr und ehrsiger Vorsorge und fleissigerer Aufsicht zum höchsten benöthiget ist / angeregte Feuer Ordnung weiterer Erklärung bedurfft hat.

Decet Magistram vigilare labores suscipere & si opus fuerit, etiam pericula pro subditis subire, quo omne malum averatur.

Das wir wegen Ampts und Pflicht / (krafft welcher wir euch / vermittelst Göttlicher gnädiger Verleihung / für allen Schaden / Unrath und Unheil / so viel an uns / und zu geschehen immer möglich / zu bewahren / denselben zuvor kommen und zu verhüten / uns schuldig erkennen) verur-sachet und bewogen worden seynd / angeregte

alte

Frenberg/Feuer Ordnung.

alte Feuer Ordnung wiederumb zu übersehen/
zu verneuern/zu verbessern/und auff gegenwär-
tigen Zustand/und die ietzigen Läuſſte/so viel zu
geschehen möglich gewesen ist / und sich hat lei-
den wollen/zu dirigiren und zu richten.

Bitten diesem nach/ den ewigen Allmäch-
tigen Gott/ daß Er alles Ubel und Unglück fer-
ne von uns seyn / auch Feuersbrunst und alle
andere Noth und Unglück von unserm lieben
Vaterlande/ Stad und Gemeine/ allernädigst
und väterlich abwenden / und für allem Unfall
ste behüten wolle.

Und machen uns keinen Zweifel / ihr wer-
det euch bey gegenwärtigen ganz sorgfältigen
und gefährlichen Läuſſten (wie wir euch dann
auch hiermit ernstlich darzu wollen vermahnnet
haben/) eines Christlichen/ Gottesfürchtigen/
bußfertigen / eingezogenen und erbarn Lebens
und Wandels treulichen beſleißigen / dem lie-
ben getreuen **GDZ** mit innigen andächtigen
Gebete/ in die Arme und Kuche fallen / damit
die wolverdiente Straffe von uns allerseits
abgewendet/ der gerechte Zorn gelindert/ gestil-
let/ und dem Erbschadenfrohe/ dem bösen Fein-

Ad Rom. III
& Ephes. 5.
Schicket
euch in die
Zeit/dann
es ist böse
Zeit.

Der Churf. Sächs. Berg Stad

de/wie auch allen seinen Schuppen und Werck-
zeugen gesteuert / ihre Anschläge zu nichte ge-
macht / und die Mord- und Brand Practicken
gnädiglich verhütet / Dargegen aber gemeiner
Stad und Bürgerschaft / wie auch dieses gan-
zen Churfürstenthumbs und Landes Nutz/
Wohlfahrt / Gedenken und Aufnehmen beför-
dert / und Gott dem HERRN zu Lob und Preis
seines heiligen Namens / in langwierigen Wol-
stande erhalten werden möge.

Befehlen euch demnach hiermit ernstlich/
und wollen / daß ein iedweder an seinem Orte/
dieser verneuerten Ordnung gehorsamlich
nachlebe / und sie ihme treulich angelegen seyn
lasse / Auch was ihme Inhalts solcher an seinem
Theile zu iederzeit in acht zu haben / oblieget und
gebühret / so lieb ihme sein Haab und Gut ist/
mit allen Fleisse verrichte / und daran nichts im
geringsten sich irren / hindern / noch darvon ab-
halten lasse.

Denn / ob wol in heiliger Göttlicher Schrift
Meldung geschicht: Wo Gott der HERR nicht
selber die Stad bewache und bewahre / daß
aller Menschlicher Fleiß / Vorsorge / Mühe und
Arbeit

Freyberg / Feuer Ordnung.

Arbeit vergebens sey / und umbsonst angewendet werde. Dann wiederumb wahr und denckwürdig:

(Non servante Deo, nec servat moenia quisquam.
Wo GOTT der HERR nicht selbst wacht/
So hilfft nicht der Wächter Auffacht.)

So ist doch solches keines weges dahin zu verstehen / als ob darumb iederman Sorgen frey seyn / und Christlicher Obrigkeit ihre Untertanen zu sorgfältiger Fürsichtigkeit und fleissiger Auffacht anzumahnen / und also gefährliche Unfälle / durch zeitliche Vorsorge / so viel immer zu geschehen möglichen / zuvor kommen und zu verhüten / nicht gebühren noch geziemen wolle.

Weil sonderlichen zu mehrern mahlen / die Erfahrung bezeuget hat / daß offtermals an unterschiedenen Orten / grosser mächtiger Brand-Schaden aus entstandenen Feuer erfolget / woferne demselben Raum gelassen / und nicht vielmehr durch Gottes gnädigen Beystand und sonderbahre Hülffe / dann auch gute heilsame nützliche Ordnung / bey zeiten gerathen und gesteuert worden wäre / Da hingegen durch Unvorsichtigkeit / und Unordnung / manche Stad durch FeuersNoth / in merckliches Ver-

der.

Der Churf. Sächs. Berg Stad

derben und unüberwindlichen Schaden geführt / In deme / was wol innerhalb vieler langer Jahre mit grossen Kosten / vielfältiger Mühe und Arbeit auffgebauet / binnen weniger Stunden verdorben / so wol als daß auch die Einwohner in eusserste Armuth verteuffet worden sind.

Derohalben verhoffen wir / ihr werdet sampt und sonders / diese unsere wohlgemeinte treuherzige Vorsorge / als die auff sich begeben den Unfall / den die Göttliche Majestät ferne von uns seyn lassen / und gnädiglich abwenden wolle / euch allerseits zum besten gereichen würde / zu danck erkennen / und euch mit freywilligen Gehorsam solcher untergeben / das wird euch nicht gereuen. Es helffe aber der getreue barmherzige Gott / daß weder wir / noch unsere Nachkommen / dessen nicht bedürffen mögen / Amen.

Der Erste Theil.

Was massen ein ieder fleissige Vorsorge tragen / und damit Feuer Noth / so viel immer möglichen / verhütet werden möge / gute Aufsicht haben soll.

Damit nun durch Gottes gnädige Hülffe und Beystand / allen deme / so schädliche Feuersbrunst anlassen und verursachen

mag /

Freyberg/Feuer Ordnung.

mag/ begegnet und vorkommen werden möge/
So befehlen und wollen wir / daß nachfolgen-
de Puncta in fleissige acht genommen werden
sollen. Als nemlichen:

1. Es sollen alle und iede Haußwirth und
Haußwirthin/ Bevoraus aber Gastgeber / wie
denn in gleichen auch / Sarköche / Bier- und
Weinschencken / auff ihre Gäste / die Hand-
wercksleute aber auff das wanderende Gesind-
lein/ bey vermeidung ernster Straffe / selbesten
gute und fleissige Auffacht geben / und sich diß-
falls nicht auff das Gesinde verlassen. Dann
es gehet doch nach der bekanten Hauß Regel:

Gesinde nimmermehr bedenckt/

Was Nuß oder Schad im Hause brenget/

Es ist ihnn nichts gelegen dran/

Weil sie es nicht für eigen han.

2. Auffer den ordentlichen und öffentlichen
Gasthöfen / soll niemand von gemeiner Bür-
gerschafft/ des herbergens frembder und unbe-
kandter Leute sich gebrauchen / sondern dessen
bey ernster unvermeidlicher Straffe gänkli-
chen enthalten.

3. Verdächtige Leute/ Gartknechte / Her-
renloß/ umbstreichend Gesindlein/ soll niemand

1.
Haußwir-
the und
Gastgeber.

2.
Gastgeber
sollen allein
herbergen.

3.
Gartknechte
und Herrn-
loß

B

bey

Der Churf. Sächs. Berg Stad.

loß Gesind-
lein.

bey sich auffhalten / hausen noch herbergen / son-
dern disfalls unserer gnädigsten hohen Landes-
Obrigkeit publicireten löblichen Ausschreiben
und gnädigsten Befehlichen / sich allenthalben
gemäß bezeigen.

4.
Feuer und
Lichte fleiß-
sig zu be-
wahren.

4. Die Feuerstädte / (so / wie hernach ge-
meldet werden wird / jährlichen viermal besich-
tigt werden sollen /) Ingleichen auch die Lichte
sollen in gute Aufsicht genommen / und allent-
halben verwahrlichen darmit umbgegangen
werden.

5.
Frembde
Gäste sollen
auffgezeich-
net und dem
Herrn Bür-
germeister
übergeben
werden.

5. Welcher iemands frembdes und unbe-
kandtes herbergen / und frembd. Gesindlein auff-
nehmen wird / der soll zu iederzeit derselben Per-
sonen Namen und Zunamen / wes Standes sie
seynd / und woher sie kommen / dem regierenden
Herrn Bürgermeister verzeichnet übergeben /
auch für dieselben zu stehen / zu haften / und Ant-
wort zu geben / schuldig seyn.

6.
Mit Lichte
ohne Latern
Schleiffen /
Spänen /
Rihn / ic. soll
niemand in
Häusern
leuchten.

6. So soll auch niemandes nachgelassen
oder verstattet werden / mit brennenden Lichte
ten / ohne Latern / viel weniger aber mit Schleif-
sen / Spänen / Rihn / oder dergleichen / auff den
Bödemmen / oder in Ställen umbher zu gehen /

noch

Freiberg/Feuer Ordnung.

noch solches unverständigen Kindern/ oder blöden Verstandes Personen zu vertrauen/ oder auff dieselben sich zu verlassen.

7. Deswegen dann ie ein Nachbar auff den andern fleißige Aufsicht geben/ und da er dergleichen befinden wird/ darvon abmahnen soll. Wird aber einer oder der ander darvon nicht abstehen/ noch solches unterlassen wollen/ soll ers Uns/dem Rathe/ zu erkennen geben/ da wir uns denn aller Gebühr wollen zu bezeigen wissen.

7.
Nachbarn
Aufsehen.

8. Wo es auch in einer Nachbarschaft/ einer oder mehrer Feuerstädte wegen/ etwas sorglich stünde/ Sollen solches die verordneten Sassen Schöppen unvorzüglich besichtigen/ und Uns berichten/ darmit wir die Nothdurfft darauff anordnen mögen.

8.
Baufällige
Feuerstädte.

9. Wer hinfüro in der Stad Weichbilde neue Gebäude aufführen/ oder die vorigen bessern will/ der soll für allen dingen steinerne Feuerstädte/ Gamin und Feuereffen/ darein verfertigen zu lassen/ schuldig seyn.

9.
Die hinfüro die neuen Gebäude sollen verführet werden.

10. Wie dann in fünffzig/ die Schiedewende und Brandgiebel/ zwischen den Häusern/ auch alle steinern auffgeföhret werden/ und ein

10.
Schiedewende und Brandgiebel.

B ij

Nach

Der Churf. Sächs. Berg Stad

Nachbar dem andern / entweder am Raume / oder am Gelde / nach des Herrn Stadt Richters / und der Gerichts Schöppen Erkantnis / Hülffe zu thun / und Beysteuer zu geben / schuldig seyn soll.

11.
Rinnen
zwischen
den Dächern
abzuschaf-
fen.

11. So sollen auch die Rinnen zwischen den Häusern und Dächern / so viel möglichen / vollends außgebauet / und an statt derselben / steinerne Brandgiebel auffgeführt werden / darzu wir / der Rath / denn einem ieden Bürger / nach Gelegenheit des Gebäudes / eine Anzahl Mauersteine / ohne Geld oder Zahlung / umbsonst und zum besten zu geben / erbötig seynd.

12.
Schindel-
und Stroh-
tächer gänzt-
lichen ver-
boten.

12. Keines weges aber soll iemand verstatet werden / einiges Gebäude mit Schindeln oder Stroh zu decken / sondern / wer sich dessen unterfangen wird / soll in Straffe genommen werden.

13.
Handwer-
cker so am
Feuer ar-
beiten.

13. Zuförderst aber / sollen dieses alles / auff das eheste zu geschehen möglich / ins Werck richten / alle die / so mit Feuerwerck umbgehen / Als Becker / Schmiede / Schlöffer / Seiffensieder / Töpffer / Mälzer / Bräuer / Weinbrenner / Seiler / Fassbänder und dergleichen.

Freyberg/Feuer Ordnung.

14. Es soll auch ein ieglicher Bürger in der Stadt / seine Behausung mit mehrern Reiß- und andern Feuerholze / denn so viel er desselben den nächst bevorstehenden Winter über / zur Nothdurfft für sein Haus bedürfftig seyn mag / nicht belegen.

14.
Reiß und
Feuerholz.

15. So soll auch solch Holz / so wol als das Stroh / die Bütner- und Tischerspäne / wie denn ingleichen auch / alte gepichte Fasse / und alles anders / dardurch leichte angezündet werden mag / nicht auff den Bödenen / oder sonst an gefährlichen / sondern vielmehr am sichersten Orte eines ieden Hauses / da am wenigsten mit Feuer und Liechten umbgegangen wird / gehalten und hingelegt werden.

15.
Wo Holz/
Stroh/Spä-
ne und alte
gepichte
Fas hinge-
leget wer-
den sollen.

16. Ingleichen / soll keinerley Asche / sie sey von backen / mälzen / bräuen / oder worvon sie immer wolle / wie denn auch keine Kolen / weder in Fassen / noch sonst auff die Böden gesetzt / sondern solches beydes / gleichsfalls an dem Orte im Hause / da es für Feuer am sichersten behalten werden kan / verwahret werden.

16.
Wo die
Asche hinge-
schütt wer-
den soll.

17. Damit nun diesem allen desto baß nachgelebet werden möge / Sollen die verord-

17.
Gassen-
Schöpffen

Der Churf. Sächs. Berg Stad

sollen alle
Quartal die
Feuermäu-
ern un Feuer-
erstädte be-
sichtigen.

neten Gassen Schöpffen / alle Quartal / beydes
in / so wol auch vor der Stadt / die Feuer-
mäuern und Feueressen besichtigen / und wo
sie befinden werden / daß sie entweder baufällig /
oder wol gar eingegangen / denenselben Leuten
Feuer zu halten bey ernster Straffe verbieten /
Wie dann auch auffß übrige Holz und anders /
achtung geben / und uns / dem Rathe / vermel-
den / damit wir uns darauff mögen zu bezeigen
haben.

18.
Wie die
Wasserbü-
ten durch
das Jahr
über zu hal-
ten.

18. Die Wasserbüthen an den Köhrkä-
sten oder Börnern / sollen alle hinten und vorne
an den Ruffen gekapffet / wol beschlagen / und
von Mitfasten an bis auff Galli / iederzeit mit
Wasser angefüllet / von Galli aber bis Mit-
fasten umbgestürket / und den Winter über mit
alten Bornpolen unterleget / gehalten werden /
damit sie auff alle Nothfälle desto ehe zu gewin-
nen / und in Bereitschafft / uneingefroren ver-
handen seyn mögen.

19.
Feueressen
sollen des
Jahrs etlich
mal gereini-
get werden.

19. Und soll ferner ein ieder Hauswirth /
bey Vermeidung ernster Straffe schuldig seyn /
seine Feuermäuer oder Feueressen / alle Viertel

Jahr

Freyberg / Feuer Ordnung.

Jahr / oder doch zum längsten alle halbe Jahr
kehren/reinigen und fegen lassen.

20. Es soll ein ieglicher Hauswirth auch/
ohne Unterscheid / er habe Köhr Wasser oder
nicht / von Walpurgis anzufahen / bis auff Mi-
chaelis / jährlichen für seiner Behausung / ein
halb Bierfaß voller Wasser / stehen haben.

21. So sollen auch von den Nachbarschaff-
ten in iederer Gassen / auff unser des Raths An-
ordnung / in dürrer Zeiten / Thämme / bey Ver-
meidung ernstler Straffe / gehalten werden.

22. Würde sich auch iemand unterstehen /
einmassen denn wol ehemals von muthwilligen
Gesellen geschehen / die Wasserfasse / so für die
Thüren gesezet / bey Tag oder bey Nacht umb-
zuwerffen / oder denselben sonst einigerley we-
ge Schaden zuzufügen / der soll wissen / daß er
ohne Nachlassung und einiges Ansehung / mit
ernster Straffe belegt werden soll.

23. Wie viel Bier ein Bürger auff seinem
Hause zu brauen hat / so viel Lederne Eymmer
soll er auch mit seinem gewöhnlichen Gemercke
gezeichnet / in seinem Hause haben.

20.
Wasser für
die Thüren
zu setzen.

21.
In dürrer
Zeiten sollen
Thämme
gehalten
werden.

22.
Straffe der
Muthwilli-
gen Freve-
ler.

23.
Wie viel
Feuer-Ey-
mer ein te-
der halten
soll.

24. Bel-

Der Churf. Sächs. Berg Stad

24.
Messinge
Feuersprü-
gen.

24. Welcher aber über zwey Bier zu brau-
en hat/ der soll zu den Feuer Eymern auch noch
eine Messinge Feuersprüze haben / derer er sich
in fürfallenden Feuers Nöthen zu gebrauchen
haben möge.

25.
Handwer-
cke sollen
auch Feuer-
Eymern und
Feuersprü-
gen halten.

25. Gleicher Gestalt/ soll auch eine iedere
Zunft oder Handwercks Innung/ mit etlichen
Feuer Eymern und Sprüzen / nach unser/ des
Raths Erkänntnis/ in Bereitschafft stehen/ so sie
aus gemeiner Handwercks Lade zeugen / und
nach des Handwercks Vereinigung zeichnen/
dem Ober- oder ältesten Biermeister in seine
Verwahrung geben / und also von einem zum
andern fortschaffen / auch in ieder Zunft / dem
Register / so über die Lade gehalten wird / wie
viel der Eymern und Sprüzen seynd / einverlei-
ben lassen / damit nichts davon verlohren / son-
dern in fürfallenden Feuers Nöthen / gemeiner
Stadt zum besten / und zu Verhütung hoch-
schädlichen Brandschadens / sie gebraucht wer-
den mögen.

26.
Malz- und
Brauhaus
sollen der-
gleichē auch
haben.

26. Wann dann auch in den Brau- und
Malz Häusern dergleichen Vernehmung der Feu-
er Eymern und Sprüzen/ höchlichen von nöthen
ist :

Freyberg / Feuer Ordnung.

ist: Als sollen in ieden Brau- und Mälzhaufe/
zu und über die Eymmer / so wegen der gesakten
Biere gehalten werden müssen / noch sechs
Feuereymmer und zwo Feuersprüzen / die Haus-
wirthe zu haben und zu halten pflichtig und
schuldigh seyn.

27. Alle und iede Bürgere / beydes in / so
wol für der Stadt / die da eigene Wohnungen
haben / keinen außgeschlossen / die sollen bey
Vermeidung ernster Straffe / folgende Stück
in ihren Häusern haben / Als: eine Spalt Art/
eine Steigeleiter / und einen Feuerhacken.

28. Die jenigen / so in Eckhäusern wohnen /
oder an welcher Behausung sonst Feuer-
Lampen oder Nachtliechte verordnet seynd / sol-
len dieselben zu fürfallender Feuers- und ander
Noth / unsäumlichen und von stund an anzün-
den / Wie dann unser Baumeister zu iederzeit
Bechkränze und kieferne Fackeln in Vorrath
haben / und begehrenden Personen / so viel von
nöthen / willig und gerne reichen und geben soll.

29. Demnach auch biß anhero von etlichen
das Waschen und Beuchen in Häusern / meh-
rentheils bey der Nacht getrieben worden /

27.
Mit was
für Stücken
ein ieder
Bürger in
seinem Hau-
se gefast
seyn soll.

28.
Feuerlam-
pen und
Nachtliech-
te.

Bechkränze
und kieferne
Fackeln.

29.
Nachwa-
schen und
beuchen /

Der Churf. Sächs. Berg Stad

Flachs rö-
sten/hecheln
und Garn
sieden.

Deßgleichen das Flachs rösten / Hecheln / Garn
sieden / und dergleichen / sehr überhand genom-
men: So verordnen und gebieten wir / Daß
alles und jedes dergleichen hinfüro durchaus
nachbleiben / und an fließenden Wassern / Flachs
geröstet / außser der Stadt gedörret und gehe-
chelt / in weiten Hofstädten / gewaschen und ge-
beuchet / und Garn gesotten werden soll / bey
Vermeidung ernster unnachlässiger Straffe.

30.
Unschlet
schmelzen
und Liecht
ziehen soll
bey Tage
geschehen.

30. So sollen auch die Fleischhauer kein
Unschlet / weder bey Tage noch bey Nacht / in
ihren Häusern / sondern alleine in den Kuttel-
höfen / und zwar jedesmals bey dem hellen liech-
ten Tage schmelzen. Wie es dann auch mit dem
Liechte ziehen gehalten werden soll. Welcher
dortwieder handeln wird / soll mit ernstlicher un-
nachlässiger Straffe belegt werden.

31.
Seiler solle
mit Hanff/
Beche und
Schmeer
sich nicht
überladen.

31. Gleicher gestalt sollen auch die Seiler /
sich mit übrigen Hanffe / Bech und Schmeer /
nicht überladen noch überlegen / Das jenige
aber / so sie zu ihrem Handwercke nicht wol ent-
rathen können / in solche Verwahrung nehmen /
damit man des Nachts mit den Liechten / oder
sonst mit Feuer darzu nicht kommen dürffe.

Das

Freyberg/Fener Ordnung.

Das Wagenschmeer aber / sollen sie nirgends noch an keinem andern Orte / denn in Zwingern oder zwischen den Thoren / und zwart allezeit am Tage / machen lassen / bey Vermeidung ernster unnachlässlicher Straffe / so oft sie darüber werden betreten werden.

Wagenschmeer soll in Zwingern gemacht werden.

32. Ebener massen sollen auch die Schwefelzieher / nicht in ihren Häusern / sondern in dem Thurme / so hierzu verordnet / Schwefel schmelzen und ziehen. Ingleichen auch keinen Brandtwein / auffer gewölbeten und für Feuersgefahr wolverwahrenen Terten zu brennen / nachgelassen noch verstattet werden soll.

32. Schwefelzieher und Brandtweinbrenner.

Der ander Theil.

Welcher gestalt / in entstehender FeuersNoth /
(die Gott der Allmächtige Väterlich verhüten wolle)
ein ieder sich verhalten soll.

Des wol billich / daß ein ieder Bürger und Einwohner / so balde der Glockenschlag geschicht / alles stehen und liegen lassen / und unverbindert zum Feuer zueilen solte / So will doch solches ohne Unterscheid nicht beqvem oder zuträglich seyn: Derowegen wir auch hier.

Der Churf. Sächs. Berg Stad

bey nachfolgende Puncta in treue acht zu nehmen/ernstlich hiermit befehlen thun.

1.
Der alten
Bürger-
meister und
RathsPer-
sonen/ wie
auch der
Cämmerer/
Stadt- und
Gerichts-
Schreiber
Ampf.

1. Als erstlichen: Sollen die alten beyden Bürgermeister / sampt ihren zugehörenden Rathsfreunden / und neben ihnen die verordneten Cämmerer / ingleichen die Stadt- und Gerichtschreiber / zum Rathhause zueilen / darinnen verharren / und dasselbige in guter Verwahrung haben / Auch was sie von nöthen zu seyn erachten werden / von dammen aus bestellen und anordnen.

2.
Des regie-
renden Bür-
germeisters
und seiner
RathsVer-
wandten
Ampf.

2. Der regierende Bürgermeister aber / sampt seinen Rathsfreunden / sollen von stund an zum Feuer eilen / daselbsten alle Nothdurfft befördern / die Leute / daß sie Fleiß in leschen und abwenden / ankehren mögen / vermahnen und anhalten / Auch was sonst von nöthen seyn wird / schaffen und befehlen / Wie ihnen dann auch männiglichem / bey Vermeidung Leibs und Gutes Straff / gehorsam zu leisten / und sich ihres Befehlichs zu halten / schuldig seyn sollen.

3.
Wann ein
Feuer über
das andere
entstände.

3. Würde sichs aber / durch sonderbahres Verhängnis Gottes des Allmächtigen / zutragen / daß über das erste entstandene Feuer / noch

ein

Freyberg/Feuer Ordnung.

ein anders angehen solte/ soll der alten Bürgermeister einer / vom Rathhause / neben etlichen Raths Personen / und von der Bürgerschaft / zu demselben neuen Feuer sich eilends verfügen / und das Volck mit allem Fleiß zum leschen anmahnen und antreiben.

4. Damit nun solches umb so viel desto füglicher und beqvemer verrichtet und in acht genommen werden möge / so sollen dreissig seßhafftige Bürger (die ein ieder Bürgermeister / wann im Anfang seines Regiments / diese Feuer Ordnung verneuert / für beqvem darzu erachten / erfordern / und ihnen solches aufflegen wird /) in entstandener Feuers Noth / mit ihren besten Wehren / zum Rathhause / mit dem ersten sich begeben / dasselbige in gute acht nehmen / und was ihnen anbefohlen wird / förder in das Werck richten.

5. Der regierende Stadt Richter / soll gleicher gestalt / sampt einen oder zweyen seinen Assessorn und Schöppen / die Gerichtsstube ihm treulichen anbefohlen seyn lassen / und ehe nicht / es sey denn das Feuer gänzlich gestillet / aus derselben sich wieder begeben / damit eini-

wie es damit zu halten.

4. Dreissig Bürger auff das Rathhause beschieden.

5. Der Herr Stad Richter / sampt seinen Assessorn und Schöppen sollen ihnen die Gerichtsstube anbefohlen seyn lassen.

Der Churf. Sächs. Berg Stad

6.
Des Bau-
meisters/
Wachmei-
sters und
der Marck-
meister
Ampt.

ger Unrath derselben nicht zu wachsen möge.
6. Die Bau-Wach-und Marckmeister/
sollen sampt denen Gerichtsdienern / so bald
Feuer außkômpt / unten im RathHause auff-
warten / auff daß man sie zu verschicken / oder
sonsten in andere Wege zu gebrauchen bey der
Hand haben möge / Und solches sollen sie nicht
lassen / bey Vermeidung hoher Straffe / und
Verlust ihres Dienstes.

7.
Was der
FrohnBote
versorgen
soll.

7. Der Frohnbothe soll auff die Gefange-
nen fleissige Achtung haben / und da Noth für-
fiel / daß dieselben aus den Gefängnissen ge-
lassen werden müssen / soll er sie mit Fesseln und
andern Banden / nichts minder in Verhaftung
nehmen / und also mit einander zusammen ver-
bunden und verknüpffet / für das RathHaus
stellen / und so lange in guter acht halten / biß das
Feuer gestillet / und andere Anordnung mit ih-
nen getroffen worden ist.

8.
Der Mäl-
ger und ih-
rer nechsten
Nachbarn
Berrich-
tung.

8. Ein ieder Mälker / soll beneben seinen
sechs nächsten Nachbarn / bey der Kinnen / so
durch seine Gegend gehet / von Stund an / wann
man zum Sturm schläget / sich befinden lassen /
dasselbe Wasser zu dem Feuer von Anfang bis

zu

Freyberg/Feuer Ordnung.

zu Ende desselbigen / fort und fort leiten / und desselben mit Fleiß warten.

9. Dergleichen dann die verordneten zum Raben Zeiche / so wol der eine Köhrmeister und Wassersteiger / zur Kinnen vor dem Thore / auch also balde eilen / und darmit das Wasser unauffgehalten und ungehindert in die Stadt fortgehen möge / treulich befördern / und fleißige Aufsicht haben sollen.

10. Die übrigen Köhrmeister sampt ihren Gesellen / sollen zur Zeit des Sturmschlagens / von Stund an zu den Wassertheilern eilen / und mit allen Fleiß dahin richten / damit das meiste Wasser in die Köhrkästen / so dem Feuer am nächsten seynd / geleitet und geschlagen werden möge.

11. Es sollen auch an allen Köhr- oder Wasserkästen / die von uns darzu Verordnen / darauff gute Achtung geben / auff daß das Wasser nicht unnützlich / noch ohne sonderbaren vorgehenden Befehlich abgeschlagen / oder sonst vergeblichen außgeschöpffet werden möge / Der Ursachen halben dann auch dieselben / so lange das Feuer wehret / mit bewehreter Hand stets

9.
Des einem
Köhrmei-
sters / Was-
sersteigers /
un ihrer zu-
geordneten
Berrich-
tung.

10.
Des andern
Köhrmei-
sters un sei-
ner Gesellen
Ampt.

11.
Aufseher
uff die Köhr-
kästen sollen
das Wasser
nicht unnüt-
zlich lassen
weglauffen.

ben

bey solchen Wasser/bey Vermeidung ernstlicher Straffe/ verbleiben sollen.

Mit den Schutzbretern soll das Wasser gesamlet werden.

12. Die jenigen Bürger / an welcher Häuser die Schutzbreter zu hangen verordnet seynd/ sollen / damit in den Gassen zu dürrer Zeit und Wassers Noth Wasser gesamlet werden möge/ angeregte Wasserbreter fürsetzen/ die Thämme auffschlagen / und dergestalt sich das Wasser sammeln lassen.

13. Haupteute auffm Thurme sollen das Feuer alsobalde melden.

13. Die Haupteute auff dem Thurme/ sollen/ Vermöge ihrer habenden Bestallung/ und darauff geleisteten Pflicht / auff's Feuer bey Tag und Nacht gute Achtung geben / und so balde sie eines Feuers Lohbe / in oder aufferhalb der Stadt gewahr werden / unsäumlichen zu Sturm schlagen / und das Feuerzeichen gegen dem Orte / da das Feuer außkommen ist / hinaus stecken/ des Tages zwart eine rothe Fahne/ bey der Nacht aber ein brennend Liecht in einer Latern / Jedoch auch bescheidenliche masse im anschlagen und stürmen brauchen/ damit wann die Gefahr nicht sonderlichen groß / Francke Leute und schwangere Weiber nicht unnöthiger weise erschreckt werden mögen.

14. Da

Freyberg/FeuerOrdnung.

14. Da sichs auch zutragen solte/ (welches doch Gott gnädiglich verhüten wolle/) daß die Haußleute zwey Feuer zugleich sehen auffgehen / Sollen sie solches mit zweyen außgesteckten Feuerzeichen / neben dem Sturmshlage andeuten / und darzu noch in die Trommeten stossen.

14.
Wie sie es halten sollen / wenn zwey Feuer zugleich auffgehen oder außkommen.

15. So bald nun der Glockenschlag geschieht / sollen nachfolgende und alle andere Handwercker / welche vermöge dieser Ordnung nicht sonderlichen Befehlich haben / mit oben erwehneten zum leschen dienstlichen Stücken / ohne Mäntel / und nicht mit Spiessen oder Röhren zum Feuer beschieden seyn / Als:

15.
Handwercker so zum Feuer verordnet.

Becker / Barbierer / Buchbinder / Balgenmacher / Beuteler / Bürstenbinder / Drechseler / Fleischer / Glaser / Gürteler / Hutmacher / Höcken / Kürschner / Kandelgiesser / Klingenschmiede / Röcheler / Kupfferschmiede / Kartenmacher / Rütteler / Leinweber / Messerschmiede / Nehe- und Steckeholdener / Paretmacher / Posamentier / Ringlenmacher / Sensenschmiede / Schleiffer / Schneider / Schmiede / Seiffensieder / Steinmehlen / Senckeler / Taschener /

D

Tischer /

Der Churf. Sächs. Berg Stad

Eischer / Töpffer / Weißgerber / und Zwecken-
schmiede. Die sollen eines theils mit Wasser
zutragen / eines theils mit steigen und leschen/
nichts an ihnen erwinden lassen / darmit dem
Feuer auff's schleinigste / als immer möglich/
gesteuret und gewehret werden möge. Die
Schlösser / Seylhauer und Uhrmacher aber / sol-
len sich eilends zun grossen Wassersprühen ver-
fügen / und daran seyn / daß sie schleunig zum
Feuer gebracht / rein Wasser ihnen zugetragen
werde / und wo es am nöthigsten / und man darzu
kommen kan / das Feuer durch dieselben dämpf-
fen / und leschen helfen.

16.
Bader und
ihr Gesinde.

16. Hierzu sollen die Bader / sampt ihrem
Gesinde / keinen außgeschlossen / sich alsobald
auch begeben / und ihre Fasse und Gefässe / da-
rinnen Wasser zuzutragen / und das leschen / so
viel immer möglich / dadurch zu befördern / mit
sich bringen.

17.
Bräuer
und Müller/
samt ihrem
Gesinde.

17. Die Bierbräuer sampt ihren Gesel-
ten und Helffern / wie dann auch die Müller mit
ihrem Gesinde / sollen die Thämme in den Gas-
sen / mit denen darzu verordneten Schutzbrettern
zu ringst umbs Feuer her / an so viel Enden sich
leiden

Freyberg/FeuerOrdnung.

leiden will/ zurichten / Ingleichen des Winters
die Flösser öffnen/und gangbar machen/damit
das Wasser zum Feuer zulauffen / da sie es zu-
vor geschützt/auffgefangen/und nicht vergeblich
fürüber und hinweg gelassen werden möge.

18. Die Schuster und Gerber/ sollen mit
ihren Gesellen und Gesindlein von Stund an/
wann ein Feuer außkomet / die FeuerEimer
im Rathhause fortschaffen und fürtragen / und
darauß fleißige Acht haben/das damit nicht ge-
säumet / sondern alsbalde treulichen gewehret
werden möge.

19. Es sollen auch alle Fuhrleute/Kutscher/
Kärner/Malkmüller/ und ander von der Bür-
gerschaft / so in und auffer der Stadt Pferde
halten/schuldig seyn/ von stund an/ so man Feu-
er schreyet und stürmet / die Feuerhacken und
Leitern auff ihren Wagen zum Feuer zuführen.

20. Darzu ihnen dann die Wagener/
Stellmacher/ Seiler/ Riemer und Bierschrö-
ter mit ihrem Gesinde / helfen sollen / damit es
mit dem auffladen sich nicht verziehe / sondern
sie gefördert / und an den Ort / da das Feuer
außkommen/sich fördern mögen/ Darzu denn

18.
Schuster
und Gerber
mit ihren
Gesellen.

19.
Fuhrleute/
Kutscher/
Kärner/
Malkmül-
ler/ und an-
der so Pfer-
de halten.

20.
Wagener/
Seiler/
Riemer und
Bierschrö-
ter.

Der Churf. Sächs. Berg Stad

auch unsere / des Raths / Wagenknechte im
Marstall / mit den Stadt Pferden / auch alle
Mülführer / sich zu finden / schuldig seyn sollen.

21.
Wasser Ey-
mer zum
Feuer zu
schaffen.

21. Sie sollen aber nichts desto minder /
auch die Schleuffen mit den Wasserbüttten / bey
den Brunnen und Köhrkästen / auff's fürder-
lichste zum Feuer zu bringen / sich beflüssigen /
und so lange es die Nothdurfft erfordern wird /
mit dem zuführen nachfolgen / auch eher nicht /
biß das Feuer gedämpffet oder geleschet / wieder
außspannen und heimrücken.

22.
Fuhrknechte
so auff dem
Felde / sollen
mit ihren
Pferden al-
sobald zur
Stadt und
zum Feuer
zueilen.

22. Da auch iemandes Knechte und Pfer-
de auffer der Stadt zu Felde wären / sollen sie /
alsbalde ein Feuer außkömmet / und sie den
Sturmschlag hören / nach der Stadt zueilen /
und Wasser oder andere Nothdurfft mit Fleiß
zuführen / und Rettung thun helfen.

23.
Trinckgeld
so den Fuhr-
leuten ge-
ordnet.

23. Welcher nun unter den Fuhrleuten der
erste bey dem Feuer seyn wird / (er bringe gleich
Feuerleitern oder Wasser zugeföhret /) der soll
einen Gilden / der andere drey Orth / der dritte
einen halben Gilden / der vierdte einen Orts-
Gilden / von uns / dem Rathe / zu Trinckgelde
zu empfahen haben.

24. Wel-

Freyberg / Feuer Ordnung.

24. Welches wir aber dahin nicht wollen verstanden haben / als / ob einer / der die erste oder andere Fuhr gethan / alsbalde wiederumb außspannen / seiner Wege darvon reiten / und nicht weiter anhalten solle / sondern es soll einer so wol als der andere schuldig seyn / Wasser und anders / für und für / zum Feuer zuzuführen / biß es geleschet seyn wird / und soll kein Geschirr in solcher Noth / bey Vermeidung ernstler Straff nicht seyn.

24.
Fuhrleute
sollen biß zu
Ende des
Feuers auß-
halten.

25. Es sollen alle Steiger / Hauer / so wol als die Bergschmiede / und alle ingemein / wie sie Namen haben mögen / alsbald nach ergangenen Sturmschlage / an dem Orte / da Feuer außkommen / sich unsäumlichen verfügen / und bey Vermeidung unnachlässlicher ernstler Straff mit retten und wehren / allen möglichen Fleiß anwenden.

25.
Der Berg-
leute und
Bergweicks
Berwand-
ten Verrich-
tung.

26. Insonderheit aber / wo Feuer zwischen den Schichten / und weil sie in der Gruben seyn möchten / außkommen würde / sollen die Steiger / Haspeler und Hutleute / die Hauer und Bergleute / unsäumlichen außpochen / und stracks zum Feuer zu lauffen / treulichen und

26.
Die Berg-
leute so in
der Gruben
sollen auß-
gepochet
werden.

Der Churf. Sächs. Berg Stad

mit Fleiß anmahnen und anhalten / derer aber keiner mit ledigen Händen zum Feuer kommen / Sondern entweder eine Art / Keylhau oder Krake mit sich bringen / und hierüber keine Schicht verfeumen soll.

27.
Die Ampt-
leute sollen
mit Fleiß
männiglich
anmahnen.

27. Darzu dann nicht alleine von unser des Rathswegen / obgemeldte Personen / sondern auch der Bergmeister sich befinden / die Bergleute zum leschen mit Ernst anmahnen / auch darmit gute Ordnung gehalten / und ein jeder zu dem / was er schuldig / angetrieben werden möge / sich zu bezeigen wissen wird.

28.
Was der
Zimmerleute /
Mauerer /
Ziegelstret-
cher / Bän-
der / Holz-
hauer und
dergleichen
Verrichtung
seyn soll.

28. Die Zimmerleute / Mauerer / Bänder / Ziegelstreicher / Holzhauer und dergleichen / sollen / sampt ihren Gesellen / mit Arten / Beilen / oder dergleichen / zum abwehren / und da es die Nothdurfft erfordern wird / zum abschlagen derer in der Nähe vorhandenen Schindeltächer / und niederreißen / dero bey dem Feuer benachbarten Gebäude / wofern es von nöthen / und sich grosser Wind / oder ander ungestüm Wetter erregen wird / sonderlich verordnet seynd.

29. Die

Freyberg/Feuer Ordnung.

29. Die Tuchmacher aber sampt denen
Tuchscherern / Tuchknappen und Gerbern / sol-
len auff das Flug Feuer / und wo sich der Wind
hinrichte / gute Achtung geben / mit den Feuer-
sprützen (derer dann ein ieglicher / nach unserer /
des Raths Sazung / und bey Vermeidung ern-
ster Straffe bey sich haben soll) treue und fleissige
Abwehrung / Veschung und mögliche Rettung
thun. Inmassen dann die nächsten zehen Nach-
barn / so umb das Feuer her wohnen / zu Hause
bleiben / das Feuer beschreyen helffen / und auff
das Flug Feuer gleicher gestalt gute Achtung
geben sollen.

30. Auff gemeiner Stadt Feuergeräthe /
(als Feuerhacken und Feuerleitern /) so icht
vorhanden ist / und in künfftig / von Jahren zu
Jahren gezeuget / und an beqveme Dertter ge-
ordnet werden soll / sollen die nächsten ange-
sessenen zweene Nachbarn fleissige Achtung ge-
ben / die Schlüssel darzu haben / und aufferhalb
Nothfalls niemandes etwas darvon nehmen /
noch wegtragen lassen / und da entweder etwas
daran mangeln / oder zu bessern von nöthen seyn
wird / sollen sie schuldig seyn / Uns dem Rathe /

29.
Tuchmacher
und Tuch-
scherer / samt
ihrem Ge-
sinde / sollen
auff das
Flug Feuer
Achtung
geben.

30.
Wer gemei-
ner Stadt
Feuergerä-
the in Acht
haben soll.

sol-

Der Churf. Sächs. Berg Stad

solches anzuzeigen / damit es ersetzt oder auß-
gebessert / und die Leute in fürfallender Feuers-
Noth / nicht in Gefahr schweben / noch etwa dan-
nenhero Schaden nehmen mögen.

31.
Baumeister
und Stadt-
voigt sollen
gleicher ge-
stalt Ach-
tung dar-
auff geben.

32.
Iidem sollen
wöchentlich
die Wasser-
büten mit
Fleiß besich-
tigen.

33.
Wessen das
Hausgesind
lein in weh-
renden Feu-
er sich zu
verhalten.

31. Damit nun solches desto fleissiger be-
stellet werden möge / sollen neben ietzt gedachten
beyden Nachbarn / auch unsere Baumeister und
Stadtvoigt fleissige Achtung darauff haben.

32. So sollen auch iezo gedachte beyde
Baumeister und Stadtvoigt / wöchentlich die
Wasserbüten / so auff Schleuffen an den Köhr-
kästen stehen / mit Fleiß besichtigen / damit diesel-
ben in fürfallender Noth zu gebrauchen / nicht
wandelbar noch schadhafftig seyn mögen / son-
dern Sommerszeit zwart stets mit Wasser ge-
füllet / im Winter aber / wegen des Frosts zwart
umbgestürcke / aber doch gleichwol nicht einge-
frozen / sondern / wie oben gedacht / zum wieder
anfüllen zugerichtet / gehalten werden.

33. Es soll ein ieder Bürger oder Haus-
wirth / wann er in fürfallender Feuers Noth aus
seinem Hause an verordneten Ort und Stelle
eilet / seinem Gesindlein / so zu wehren unge-
schickt / befehlen / daß sie im Hause bleiben / das

Feuer

Freyberg/Feuer Ordnung.

Feuer auff dem Heerde / und sonsten ableschen /
und auff's Flug Feuer / damit solches nicht etwa
sich anlegen / umb sich greiffen / überhand neh-
men / und ein neu Feuer dannenhero entstehen
möge / gute Achtung geben sollen.

34. Der Spital Voigt und Spittelschrei-
ber / sollen / so balde Feuer außkömmet / zu denen
armen Krancken in die Hospitalia sich begeben /
und wo sich das Feuer zu ihnen würde nahen /
mit Hülff der benachbarten / die armen francken
Leute unverzüglich aus und an sichere Derter
zu bringen / sich befleiffigen / damit / so viel immer
möglichen / Schaden möge verhütet werden.

Der dritte Theil.

Wessen nach geleschet oder gedämpffeten
Feuer man sich soll zu verhalten haben.

Weywem ein Feuer außkommen / und der
es nicht entweder selbst / oder durch sein
Gesinde / alsobalde Anfangs ruchtbar ge-
macht / sondern es vertuschen und unterdrücken
wollen / und dadurch verursachet / daß es über-
hand genommen / und Schaden dannenhero er-
folget / da es sonsten wol hätte verhütet und un-

34.
Der armen
Leute in den
Hospitalen
versorgung.

I.
Straffe de-
rer / so das
Feuer ver-
tuschen und
unterdrücke
wollen.

E

ter

Der Churf. Sächs. Berg Stad

ternommen werden können / der soll in unsere des
Raths willkührliche Straff genommen werden.

2.
Die Ver-
warlofer sol-
len mit ern-
ster Straff
beleget wer-
den.

2. Würde aber einer für sich / oder durch
die seinen / ein Feuer aus Hinlässigkeit oder
Unfleiß / verursachen oder verwarlosen / dersel-
be soll nach Erkantnis und Gelegenheit des
Schadens / ernstlich und unnachlässlich gestraf-
fet werden.

3.
Verehrung
pl'denen / so
treulichen
abwehren
helffen / ge-
reicht wer-
den.

3. Die jenigen / so am Feuer treulichen
geholfen / geleschet und gewehret haben / sollen
von Uns / nach befundung ihres treuen ange-
wendeten Fleisses / mit gebührlicher Verehrung
begabet werden.

4.
Wer etwa
beschädiget /
dem soll Ab-
trag gesche-
hen.

4. Wie dann in gleichen auch denen / so an
ihrem Leibe etwa verletzet / oder in der Feuers-
Noth beschädiget worden seynd / das Arztlohn
erstattet / und hierüber zur Ergekung auch eine
Verehrung gegeben werden soll.

5.
Straffe der
Müssiggan-
ger.

5. Gleich wie nun treuer angewandter
Fleiß billich rühmens / danckens und belohnens
werth ist: Also wird auch hinwiederumb nicht
unbilligen der Müßiggang in dergleichen No-
then zum hefftigsten gestrafft / Derowegen wol-
len wir / daß niemandes durchaus / so bey dem

Feuer

Freyb. g / Feuer Ordnung.

Feuer sich müßig befinden lassen / ungestraft
bleiben soll.

6. Demnach sich auch offtmals in ent-
standener Feuers Noth / unartige und unruhige
Leute befinden / so wider die Obrigkeit / Regen-
ten und Amptleute murren / denselben sich wie-
dersehen / Auch andern in ihren guten Vorha-
ben / wo nicht hinderlich und beschwerlich / doch
ärgerlich sich beweisen / Welches denn offter-
mals zu allerhand Ungelegenheit Ursach und
Anlaß gegeben hat: Als gebieten wir / zu Ver-
hütung solches Unraths / bey Vermeidung
ernstlicher unnachlässlicher Straffe / daß / wo
ferne iemandes einigen vermercket / der in wä-
render Feuers Noth / mit Zündbüchsen / Lunten-
langen Rohren / Pulverflaschen / oder derglei-
chen / zum Feuer kommen / gewahr wird / Oder
auch daß iemandes den Leuten so gewehret /
durch fürsekliches muthwilliges stossen / schlagen
werffen / oder sonsten Schaden zugefüget / oder
sich unziemlicher / oder ungebührender Reden
verlauten lassen / Daß man den oder dieselbi-
gen / nicht von abhänden kommen lassen / son-
dern nach gelescheten Feuer / für Uns / den

E ij

Rath /

6.

Auffwiege-
ler sollen in
fleißige acht
genommen/
un angezet-
get werden.

Der Churf. Sächs. Berg Stad

Rath bringen/ damit wir Uns seinet wegen Erkundigung einzuziehen/ und nach Befindung seiner Verbrechen/ mit gebührender ernster Straf gegen ihm zu bezeigen haben mögen.

7.
Schuster
und Gerber
sollen die
Feuer Eym-
er wieder
an gehören-
de Dertter
schaffen.

7. Den Schustern und Gerbern soll auch obliegen/ daß sie nach gelescheten Feuer / die lie- dernen Eymmer an ihren Ort ins RathHaus/ und wo sie sonst hin gehören / wieder schaffen sollen.

8.
Straffe der
Untreu.

8. Nach dem auch zu offtermalen erfahren worden / daß in fürgefallenen Feuers Nöthen/ etliche Leute sich befunden / so dasjenige / was sie erlangen können / an sich gezogen / und den armen Leuten / so es Feuers halben außgefle- het/ entwand / und also / die ohne das Bestürze- ten/ noch sehrer betrübet haben / Und dann sol- che Untreu weit ärger / denn andere Diebstäle zu achten / Derowegen auch billichen mit här- terer Straffe zu belegen: Als wollen wir hier- mit ieder männlichen treulichen verwarnet haben / daß sich keiner nicht vergreifen / noch ihm etwas gelieben lassen wolle. Würde aber jemandes hierüber brüchig befunden werden / (wie wir dann fleissigae Kundschafft hierauff le-

gen/

Freiberg/Feuer Ordnung.

gen / und genaue Auffachtung zu haben bestellen wollen / soll keinem / wer der auch sey / nicht die geringste Gnade bezeigt / sondern mit der Schärffe stracks wider ihn verfahren werden / darumb sich männiglichem wird zu hüten / und für Straffe in acht zu nehmen wissen.

9. Damit auch nicht nach einmal geleschten und gedämpffeten Feuer ein neues daraus entstehen und wieder auffgehen möge / sollen unsere Baumeister / Stadtvoyt und Wachtmeister / ie einer umb den andern / sampt etlichen gewissen Personen / so ihnen zugeordnet werden sollen / die Brandstätte allenthalben in fleißige Acht nehmen / und dermassen verwahren / darmit niemand frembdes noch verdächtiges / deßwegen entweder Schaden zu besorgen / oder die Arbeiter gehindert werden mögen / sich zum Feuer dringen möge.

10. Endlichen wollen wir / wie es mit Auffräumung und wegschaffung des Schutts und Aschenbrandes / so wol auch sonst anderen / gehalten werden soll / nach Gelegenheit uns zu bezeigen / und die Nothdurfft anzuordnen wissen.

9.
Sonderlich
Auffsehen
und Wache
bey dem
Feuer- und
Brandstäd-
ten.

10.
Wie wieder
auffgeräu-
met werden
soll.

Der Churf. Sächs. Berg Stad

11.
Versam-
lung auff
den Marckt
und Umb-
frage.

11. Auff daß auch ein ieder umb so viel de-
sto treulicher sich gemeiner Noth annehmen/
und die Fleissigen von den Unfleissigen unter-
schieden werden mögen: So wollen wir / daß
nach gelescheten Feuer / ein ieder Kottmeister
mit seiner Kotte / auff den Marckt zu seinen
Quartiermeistern sich verfügen / allda Umbfra-
ge zu halten / damit die jenigen / so ohne Erlaub-
nis und erhebliche Ursache abgetreten / und
nicht bis zu Ende verharret / in Straffe mögen
genommen werden.

Bermah-
nung zu
fleissiger
Auffsicht.

An die Einwohner in Vorstädten.

Dennach auch in den Vorstädten zu ver-
hütung verderblichen Brandschadens /
nicht weniger Vorsorge / als in der Stad
von nöthen: Als soll den Vorstädtern hiermit
alles diß / so in dieser unser Ordnung von Ver-
hütung der FeuersGefahr gesezet / auch mit
Ernst eingebunden und anbefohlen seyn / und
soll ein ieder für sich selbst / ihm zu Nutz in dem
Falle / auff sein Haus und HausGefinde fleissige
Auffachtung geben.

Anerbie-
tung aller
Beförde-
rung.

Darben wir / der Rath / Verordnung thun
wollen / daß ihnen mit liedernen Eymern /
Schleus-

Frenberg/Feuer Ordnung.

Schleuffen/ Leitern/ Feuerhacken und anderer
Nothdurft/ so viel möglich soll versehenung gesche-
hen/ gänzlichlicher Zuversicht / dieselbigen sich auff
den Fall der Noth (die Gott gnädig abwende/)
ihnen selbst zum besten/ mit Rettung/ schuldiger
Hülff und Förderung / gutwillig erzeigen wer-
den / darbey es auch an unserer / in der Stadt/
Hülffe nicht mangeln soll/ Doch dergestalt und
also / darmit nicht bey wärender Feuersbrunst/
in der Vorstädte einer oder der andern / weil ie-
dermänniglichen zu demselben läuffet / einiger
Unrath sich begeben möge / soll einig und allei-
ne das Thor / welches dem Feuer das nächste
ist/ offen gelassen / die andern aber entweder zu-
gehalten / oder aber mit einer Bürgerlichen
Wache versehen werden.

Und wann künfftig nach Gelegenheit der
Zeit und Fälle/änderung in dieser unserer ist ge-
stellten Feuer Ordnung von nöthen: Wollen
wir uns und unsern nachkommenden Räten
hiermit dieselbige zuvor behalten haben / nicht
zweifelnde / nach deme solche keiner andern
Meynung nicht fürgenommen / denn daß die
auff den Fall der FeuersNoth/ zu beqvemer an-

schi-

Reservat
und Vorbe-
halt.

511 277
Der Churf. S. Berg Stad Freyberg Feuer Ordn.

schickunge der helffenden Leute/und also zu Nutz
gemeiner Stadt gemeinet: Es werde sich ein
ieder unserer verwandten Mitbürger und Ein-
wohner / schuldigen Gehorsams erzeigen / und
an treuer Rettung und Hülffe keinen Mangel
erscheinen lassen.

Pium vo-
tum.

Der Ewige/Allmächtige GOTT/der alle
Creaturen erschaffen/ auch in seiner Macht und
Gewalt hat/ deme sie auch dienen und gehorsam
seyn müssen / wolle uns alle sämptlichen / nicht
alleine für zeitlichen / schädlichen Feuersbrün-
sten und allerley Jammer / sondern auch für der
ewigen höllischen Feuersglut / durch seinen lie-
ben Sohn Jesum Christum / allergnädigst be-
hüten und bewahren/Amen/Amen/Amen.

Publicatio.

Zu Urkund haben wir diese unsere Ver-
ordnung/ mit gemeiner Stadt kleinern Secret
besiegelt/Actum Freyberg/den 31. Januarij,
Anno 1642.

h. 99, 30.

(X201)



Feuer Ord

Wie solche hiebevorn

Erbar

Churf. Sächs. freye

FREYBI

Sür gemeine Bürger

zusammen ge

Jesh auff's neue mit Fleiß andern

wärtiger Zeit und äänffte Zustand / so

gerichtet / und zu Männigliches D



Gedruckt zu Freyberg bey C



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Kodak
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

